

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 74 - 74

Zum Reichspatentgesetze v. 25. Mai 1877

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

mann im Sinne des Handelsgesetzbuches; allein er kann unbedenklich als ein Gewerbetreibender bezeichnet werden; unerheblich erscheint hierbei, wenn der Betrieb des Verflagen nicht über das Handwerksmäßige hinausgeht, da das Gesetz eine bezügliche Unterscheidung nicht macht und kein Grund besteht, das Gesetz, welches als eine Rückkehr zur Regel der Rechtsfähigkeit sich darstellt, beschränkend auszulegen. S. II 206/79. Urth. v. 12. März 1880. (Bamberger Landrecht Th. I Kap. 2 Tit. 7 §§. 11, 12.)

#### VI. Zur Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Verträge, wodurch der eine Kontrahent dem anderen gegenüber (unter Conventionalstrafe) sich verpflichtet, bestimmte einzelne Waaren (Feigenkaffee und Kräuterthee) weder zu fabriciren noch zu vertreiben, noch das Fabricationsgeheimniß Dritten mitzutheilen, verstoßen auch dann, wenn diese Beschränkung weder örtlich noch zeitlich begrenzt ist, nicht gegen die guten Sitten und gegen die Gewerbeordnung, soferne (und weil hier) ein öffentliches Interesse nicht verletzt ist. S. I 398/80. Urth. v. 20. Oktober 1880. (Allg. preuß. Landrecht Th. I Tit. 4 §. 6; Reichsgewerbeordnung §§. 1, 10.)

#### VII. Zum Reichspatentgesetze v. 25. Mai 1877.

Wurde der wesentliche Inhalt der Anmeldung (für ein Patent auf Sicherheitskuppelungen für Eisenbahnwagen) den Beschreibungen eines Anderen ohne dessen Einwilligung entnommen, so ist zum Antrage auf Nichtigkeitserklärung der Erfinder auch dann berechtigt, wenn er (als Beamter oder Arbeiter eines Andern) über die Erfindung zu verfügen